

**06.11.20**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 48 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 48 der Anlage in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Polsum“ jeweils durch die Wörter „Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen“ zu ersetzen.

Begründung:

Beim Vorhaben Nummer 48 handelt es sich um eine der beiden HGÜ-Leitungen, die zusammen mit dem Vorhaben Nummer 49 den sogenannten B-Korridor bilden. Im Bereich des im Bundesbedarfsplangesetz festzulegenden südlichen Netzverknüpfungspunktes (NVP) des Vorhabens Nummer 48 wird eine Stromrichteranlage erforderlich werden. Der Name des südlichen NVP sollte nicht „Polsum“, sondern „Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen“ lauten, da das Umspannwerk Polsum (entgegen seiner Bezeichnung) nicht im Stadtteil Polsum der Stadt Marl (Kreis Recklinghausen), sondern im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen, wenn auch angrenzend an den Kreis Recklinghausen, liegt. Weiterhin wird die Namensänderung des NVP für erforderlich gehalten, da im Umfeld des NVP zahlreiche Restriktionen bestehen, da sich der NVP im dicht besiedelten Ruhrgebiet befindet. Hier muss die NVP-Namensgebung die erforderliche Flexibilität schaffen, um bei der späteren Suche nach einem geeigneten Standort für die Stromrichteranlage einen möglichst großen Suchraum zu eröffnen, damit der Vorhabenträger und die Behörden den bestehenden Restriktionen hinreichend ausweichen können.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 49 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 49 der Anlage in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Hamm“ durch die Wörter „Planungsbereich Uentrop/Lippborg/Welver“ zu ersetzen.

Begründung:

Beim Vorhaben Nummer 49 handelt es sich um eine der beiden HGÜ-Leitungen, die zusammen mit dem Vorhaben Nummer 48 den sogenannten B-Korridor bilden. Im Bereich des im Bundesbedarfsplangesetz festzulegenden südlichen Netzverknüpfungspunktes (NVP) des Vorhabens Nummer 49 wird eine Stromrichteranlage und gegebenenfalls ein neues Umspannwerk erforderlich werden. Der Name des südlichen NVP sollte nicht „Hamm“ alleine, sondern „Planungsbereich Uentrop/Lippborg/Welver“ lauten. Das Umspannwerk Lippborg liegt in Hamm-Uentrop. Es grenzt allerdings an die Gemeinde Welver und den Ortsteil Lippborg der Gemeinde Lippetal. Der Planungsraum im Umfeld des Umspannwerks Lippborg unterliegt aufgrund seiner Lage zahlreichen Restriktionen, wie zum Beispiel FFH- und Überschwemmungs-Gebiete der Lippeaue. Dies macht die Suche nach einem Standort für die Stromrichteranlage sowie ein gegebenenfalls neues Umspannwerk planerisch sehr anspruchsvoll. Deshalb muss die NVP-Namensgebung die erforderliche Flexibilität schaffen, um bei der späteren Suche nach einem geeigneten Standort für die gegebenenfalls neue Umspannanlage sowie die Stromrichteranlage einen möglichst großen Suchraum zu eröffnen, damit die Vorhabenträgerin und die Behörden den bestehenden Restriktionen hinreichend ausweichen können.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j

(Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 57 und 63 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist die Anlage wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 57 ist in der Spalte „Kennzeichnung“ die Angabe „A1, G“ zu streichen.
- b) In Nummer 63 ist in der Spalte „Kennzeichnung“ die Angabe „A1“ zu streichen.

Begründung:

Länderübergreifende Vorhaben fallen nur dann in die Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur, wenn in der Anlage zum BBPIG eine entsprechende explizite Kennzeichnung (A1 oder A2) im Einzelfall durch den Gesetzgeber vorgenommen wurde. Ohne diese Kennzeichnung verbleiben länderübergreifende Vorhaben in der Zuständigkeit der Länder (vergleiche zum Beispiel Vorhaben Nummer 39 der Anlage zum BBPIG). Aus Gründen der Vorhabenbeschleunigung sollten die Vorhaben Nummer 57 und 63 in die Genehmigungszuständigkeit der Länder fallen. Bei diesen Vorhaben handelt es sich um Verstärkungen von Bestandsleitungen im Höchstspannungsnetz. Anders als bei den neuen großen Gleichstromleitungen kommt es hier nicht in vergleichbarem Maße auf die übergreifende Koordinierung einer zentralen Planungs- und Genehmigungsbehörde an. Vielmehr können die jeweils zuständigen Landesbehörden mit einem hohen Maß an Erfahrung und Kompetenz im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten einen zügigen Netzausbau gewährleisten. Die Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörden der Länder konnten durch vorangegangene Projekte im selben Planungsraum durch den bisherigen Netzausbau, zum Beispiel EnLAG Nummer 5 und BBPIG Nummer 7, Erfahrungen sammeln. Die im Falle der Leitung Nummer 57 beabsichtigte Zusammenlegung separater landesinterner NEP-Strom-Projekte zu einem länderübergreifenden Projekt macht überschaubare Bestandsnetzverstärkungen unnötig zu einem überregionalen Großprojekt und dürfte einem beschleunigten Netzausbau insgesamt entgegenstehen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 78 und Nummer 79 BBPIG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 78 und Nummer 79 der Anlage für den mittleren Streckenabschnitt Emden – Wietmarschen/Geeste jeweils in der Spalte „Kennzeichnung“ der Buchstabe „G“ einzufügen.

Begründung:

Bei den Vorhaben in den Nummern 78 und 79 der Anlage handelt es sich um die beiden Offshore-Netzanbindungsleitungen DolWin4 und BorWin4, die an Land jeweils zum Netzverknüpfungspunkt Hanekenfähr führen. Im Bereich von Emden bis zu den Gemeinden Wietmarschen und Geeste verlaufen diese Leitungen im selben Raum wie das BBPIG-Vorhaben Nummer 1 (A-Nord). Im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens für das Vorhaben A-Nord wird von den betroffenen Landkreisen und Gemeinden sowie Trägern öffentlicher Belange regelmäßig gefordert, eine zeitverzögerte Bauausführung der Vorhaben im Abstand von wenigen Jahren zu vermeiden und stattdessen eine ge-

meinsame Verlegung anzustreben. Eine gemeinsame Bauausführung kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn auch die Genehmigungsverfahren zeitgleich abgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und zielführend, dass der Gesetzentwurf den Vorhabenbestandteil von Emden nach Wietmarschen/Geeste über die Kennzeichnung „A2“ ebenfalls dem Verfahrensregime des NABEG und damit zugleich der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zuweist. Hierdurch kann eine Bündelung der Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur erreicht werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müsste für die Offshore-Netzanbindungsleitungen jedoch zunächst noch ein Antrag auf Verzicht auf die Bundesfachplanung nach § 5a Absatz 3 NABEG gestellt werden, während für das Vorhaben A-Nord bereits das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden müsste. Ein Gleichlauf der Genehmigungsverfahren würde damit ausgeschlossen oder könnte nur durch eine Verzögerung im Planfeststellungsverfahren von A-Nord bis zum Abschluss des Antragsverfahrens nach § 5a Absatz 3 NABEG erreicht werden.

Ein eigenständiger Antrag auf Verzicht auf die Bundesfachplanung ist jedoch entbehrlich, denn nach Abschluss der Bundesfachplanung im BBPIG-Vorhaben Nummer 1 liegt ein festgestellter Trassenkorridor vor. Die Frage, ob in diesem Trassenkorridor weitere zwischenzeitlich hinzugetretene Vorhaben mitrealisiert werden können, ist nach § 19 Absatz 4 Nummer 4 NABEG bereits jetzt inhaltlicher Prüfungsgegenstand der Planfeststellung im Vorhaben A-Nord. Auch im Rahmen der Planfeststellungsanträge betreffend die Offshore-Anbindungsleitungen ist eine diesbezügliche inhaltliche Prüfung vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, als dass nach dem im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehenen neuen § 18 Absatz 3a NABEG der Trassenkorridor auch weitgehende Bindungswirkung für die Offshore-Netzanbindungsleitungen entfalten würde, soweit eine Verlegung innerhalb des Trassenkorridors möglich ist. Die isolierte Vorziehung dieser Prüfung in ein Antragsverfahren nach § 5a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 NABEG liefert insoweit inhaltlich keinen Mehrwert, führt jedoch zu einer vermeidbaren zeitlichen Verzögerung der Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben A-Nord und die Offshore-Anbindungsleitungen. Dieser Zeitverzug würde sich unmittelbar auf das Genehmigungsverfahren für das HGÜ-Vorhaben A-Nord auswirken.

Daher sollte zur Auflösung und Vermeidung dieses Risikos der Vorhabenbestandteil von Emden nach Wietmarschen/Geeste in den Vorhaben Nummern 78 und 79 jeweils zusätzlich mit einem „G“ gekennzeichnet und damit der gesetzliche Verzicht auf eine in der Sache ohnehin an anderer Stelle inhaltlich erfolgende Prüfung erklärt werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j

(Laufende Nummer 80 - neu - der Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist der Buchstabe j wie folgt zu ändern:

- a) In dem einleitenden Satzteil ist die Angabe „48 bis 79“ durch die Angabe „48 bis 80“ zu ersetzen.
- b) Der Anlage zu § 1 Absatz 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„80	Netzbooster-Anlage am Standort Kupferzell	“
-----	---	---

Begründung:

In der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2019 bis 2030 vom 19. Dezember 2019 durch die Bundesnetzagentur ist auch eine Netzbooster-Anlage am Standort Kupferzell enthalten. Sie ist - ebenso wie es bei Leitungen gehandhabt wird - in den Bundesbedarfsplan aufzunehmen. Damit würde nicht nur durch § 1 Absatz 1 Satz 1 BBPlG deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt. Für die Netzboosteranlage würde auch nach § 1 Absatz 1 Satz 2 BBPlG festgehalten, dass sie aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Für die von der Bundesnetzagentur bestätigte Anlage wird damit für das erforderliche Zulassungsverfahren die gleichen Voraussetzungen geschaffen wie für Leitungen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j

(Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 81 – neu – BBPlG)

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist wie folgt zu ändern:

- a) In dem einleitenden Satzteil ist die Angabe „48 bis 79“ durch die Angabe „48 bis 81“ zu ersetzen.
- b) Der Anlage ist folgende Nummer anzufügen:

„81	Höchstspannungsleitung NOR 7-2 (BorWin6) Grenzkorridor V – Büttel; Gleichstrom	B“
-----	---	----

Begründung:

Die Anbindungsleitung NOR 7-2 für die Anbindung von Flächen für Offshore-Windparks in der Nordsee im Gebiet N-7 (Zone 2) bis zum Netzverknüpfungspunkt Büttel in Schleswig-Holstein wurde im Dezember 2019 von der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan bestätigt und soll bis zum Jahr 2027 realisiert werden. Die Landesplanungsbehörde im schleswig-holsteinischen Innenministerium hat bereits den Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren erklärt, damit das Planfeststellungsverfahren für die Genehmigung des Vorhabens zügig beginnen kann.

Die Aufnahme des Vorhabens NOR 7-2 in das Bundesbedarfsplangesetz ist dringend geboten. Das Vorhaben lässt sich nur im vorgesehenen Zeitraum realisieren, wenn

- die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgelegt wären,
- die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit als erforderlich gelten würde,
- die Netzverknüpfungspunkte gesetzlich verbindlich festgelegt würden und damit für alle Beteiligten Klarheit und Planungssicherheit geschaffen wäre.

An der bisherigen Praxis, dass die Raumordnung und Planfeststellung für die Offshore-Anbindungen im Küstenmeer durch die Länder erfolgt, wird dabei festgehalten. Daher ist eine Kennzeichnung als Offshore-Anbindungsleitung im Sinne des NABEG nicht erforderlich. Die Vorschriften des NABEG würden hier nicht zu einer Beschleunigung beitragen. Daher soll die Aufnahme des Vorhabens in das Bundesbedarfsplangesetz ohne Kennzeichnung C erfolgen.

Eine Aufnahme von NOR 7-2 in den Bundesbedarfsplan trägt erheblich zur Rechtssicherheit des anstehenden Planfeststellungsverfahrens bei und würde die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung der Inbetriebnahme des Vorhabens verringern.

Mit der Aufnahme der mit A-Nord zu bündelnden Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt bereits eine unterschiedliche Behandlung der Offshore-Vorhaben. Insofern wäre NOR 7-2 bei einer Aufnahme der Leitung nicht die einzige Anbindungsleitung im Bundesbedarfsplangesetz. Eine rechtlich problematische Ungleichbehandlung der Offshore-Anbindungsleitungen folgt daraus nicht. Die weiteren Anbindungsleitungen nach Niedersachsen müssen nicht in das Gesetz aufgenommen werden, weil in Niedersachsen Raumordnungsverfahren für die Korridorfindung durchgeführt werden und die Netzverknüpfungspunkte noch nicht abschließend feststehen. Dies ist für NOR 7-2 mit der vorgesehenen Zeitplanung nicht mehr möglich. Auf ein Raumordnungsverfahren wurde bereits verzichtet; die Netzverknüpfungspunkte stehen fest.

Ohne Aufnahme in das BBPIG ist zweifelhaft, ob das Genehmigungsverfahren erfolgreich im vorgegebenen Zeitraum durchgeführt werden kann. Ohne die Aufnahme des Vorhabens in das Gesetz ist die vereinbarte Realisierung von 20 Gigawatt Offshore-Windenergie bis zum Jahr 2030 gefährdet. Die vereinbarten Zeitpläne und Meilensteine geraten ohne Not in Gefahr, wenn auf die Aufnahme des von der BNetzA bestätigten Vorhabens verzichtet würde.

7. Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 3 Nummer 5, 9, 19, 19a und Nummer 39a – neu – EnWG), Nummer 2a – neu – (§ 17 Absatz 1 Satz 5 und 6 – neu – EnWG), Nummer 6 – neu – (§ 113a – neu – EnWG), Artikel 4a – neu – (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV)

a) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

,01. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 5, 9 und 19 wird das Wort „Erdgas“ jeweils durch das Wort „Gas“ ersetzt.
- b) Nummer 19a wird wie folgt gefasst:

„19a. Gas

Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Wasserstoffnetz oder in ein anderes Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan,“

c) Nach Nummer 39 wird folgende Nummer 39a eingefügt:

„39a. Wasserstoffnetze

sind alle Gasversorgungsnetze, welche von den jeweiligen Netzbetreibern ausschließlich zur Fernleitung oder Verteilung von Wasserstoff betrieben werden,“ ‘

bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:

,2a. § 17 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Pflicht aus Satz 1 besteht ebenfalls nicht für den Betreiber eines Wasserstoffnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das Wasserstoffnetz, soweit dieser zur Einspeisung von Gas führen könnte, welches nicht den von dem Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht für Betreiber von L- oder H-Gasversorgungsnetzen hinsichtlich des Anschlusses von Parteien, die diesen Anschluss für die Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff beantragen, wenn hierdurch die Grenzen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden, es sei denn, eine Prüfung des Betreibers ergibt, dass durch die Ein- oder Ausspeisung andere Netznutzer, die bereits an das L- oder H-Gasversorgungsnetz angeschlossen sind, nicht unwesentlich beeinträchtigt würden.“ ‘

cc) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer anzufügen:

,6. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a

Ist in bestehenden Gestattungsverträgen und Dienstbarkeiten für Grundstücke, in denen bestehende Erdgasleitungen liegen, die Errichtung und der Betrieb dieser Erdgasleitungen gestattet, so sind die verwendeten Begriffe (beispielsweise „Gasleitung“, „Ferngasleitung“, „Gasfernleitung“ oder „Erdgasleitung“) so auszulegen, dass von ihnen auch die Errichtung und der Betrieb dieser Leitungen zum Transport von Wasserstoff umfasst ist.“ ‘

b) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel einzufügen:

**„Artikel 4a  
Änderung der Verordnung über den  
Zugang zu Gasversorgungsnetzen**

Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anschluss von Biogasanlagen an die Leitungsnetze“ die Wörter „ , den Netzanschluss von sowie den Zugang zu Wasserstoffnetzen,“ eingefügt.
2. In § 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Einspeise- und Auspeisepunkten“ die Wörter „von Gasversorgungsnetzen“ eingefügt.
3. § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Pflicht aus Satz 1 besteht nicht für den Betreiber eines Wasserstoffnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das Wasserstoffnetz, soweit dieser zur Einspeisung von Gas führt, welches nicht den von dem Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht.“
4. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „Der Einspeiser von Biogas“ werden die Wörter „in ein L- oder H-Gasversorgungsnetz“ eingefügt.
    - bb) Das Wort „ausschließlich“ wird gestrichen.
    - cc) Die Wörter „(Stand 2007)“ werden durch die Wörter „(in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„ (1a) Der Einspeiser von Biogas in ein Wasserstoffnetz hat sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt der vom Netzbetreiber vorgegebenen Gasqualität entspricht.“ ‘

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen des EnWG und der GasNZV dienen der Schaffung eines minimalen Rechtsrahmens für Wasserstoffinfrastrukturen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:Zu Nummer 01 Buchstabe a:

In den Definitionen der Begriffe „Fernleitung“ (§ 3 Nummer 19 EnWG) und „Betreiber von Fernleitungsnetzen“ (§ 3 Nummer 5 EnWG) wird derzeit nur auf die „Fernleitung von Erdgas“ abgestellt. Ausgehend von diesem Wortlaut wird vertreten, dass Betreiber von Fernleitungsnetzen nicht berechtigt seien, regulierte reine Wasserstoffnetze zu errichten und zu betreiben. Um dies nun zu ermöglichen, wird der Begriff „Erdgas“ in diesen Definitionen durch den Begriff „Gas“ ersetzt.

In der Definition „Betreiber von Speicheranlagen“ (§ 3 Nummer 9 EnWG) findet sich eine entsprechende Formulierung. Da der Einsatz von Speichern ebenfalls essenziell für die Schaffung einer Wasserstoffinfrastruktur ist, wird hier die bisherige Formulierung „Speicherung von Erdgas“ ebenfalls in „Speicherung von Gas“ geändert.

Zu Nummer 01 Buchstabe b:

Die Definition des Begriffs „Gas“ in § 3 Nummer 19a EnWG enthält derzeit einen Technologievorbehalt, so dass nur Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan hiervon umfasst sind, wenn der Wasserstoff durch Elektrolyse erzeugt wurde. Andere Erzeugungsverfahren für Wasserstoff sind im EnWG momentan nicht vorgesehen. Deshalb ist unklar, wie zum Beispiel konventionell durch Dampfreformation erzeugter Wasserstoff im Geltungsbereich des EnWG zu behandeln ist. Zum Hochlauf eines Wasserstofftransportsystems muss Rechtssicherheit geschaffen und diese Unklarheit aufgelöst werden. Daher wird eine technologieoffene Definition durch Streichung des Elektrolysebezugs in § 3 Nummer 19a EnWG vorgeschlagen. Danach wäre Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan, wenn sie in ein Wasserstoffnetz oder in ein anderes Gasversorgungsnetz eingespeist werden, von der Definition umfasst, völlig unabhängig von der Art der Erzeugung des Wasserstoffs. Die Zukunftsherausforderung, dass aus Klimaschutzgründen die Erzeugung des Wasserstoffs zunehmend aus Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgen muss, sollte zweckmäßigerweise nicht bei den hier im Fokus stehenden Rahmenbedingungen für die Wasserstoffinfrastruktur, sondern vielmehr bei der Gestaltung der noch zu schaffenden Rahmenbedingungen für die Wasserstoffherzeugung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 01 Buchstabe c:

Eine funktionierende Wasserstoffwirtschaft kann sich nur entwickeln, wenn insbesondere industriellen Letztverbrauchern reiner Wasserstoff versorgungssicher angeboten werden kann. Bisher enthält das EnWG jedoch keine Regelungen für reine Wasserstoffnetze. Alle bisherigen Regelungen gehen vielmehr von einem Transport methanhaltiger Gasgemische aus, deren genaue Qualität nur durch DVGW-Regelwerke näher konkretisiert wird. Und auch die Bundesnetzagentur geht aktuell nur von einer Beimischung von Wasserstoff in das transportierte Erdgas aus. Dieses Problem kann durch die neue Definition des Begriffs „Wasserstoffnetze“ in § 3 EnWG behoben werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Durch § 17 EnWG wird der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes verpflichtet, andere Gasversorgungsnetze, -leitungen sowie Gasspeicher und andere Anlagen an sein Netz anzuschließen. Dabei wird keine Unterscheidung zwischen reinen Wasserstoffnetzen und solchen Netzen gemacht, die auch methanhaltige Gase enthalten. Aufgrund dieser undifferenzierten Regelung besteht die Gefahr, dass der Betreiber eines reinen Wasserstoffnetzes auch ein Netz mit methanhaltigen Gasen oder eine Biogasanlage anschließen müsste, was zu einer Vermischung des Wasserstoffs mit anderen Gasen führen würde. Es wird daher vorgeschlagen, Betreiber reiner Wasserstoffnetze in § 17 EnWG von der Pflicht zum Netzanschluss zu befreien, falls dies zur Einspeisung von Gas führen könnte, welches nicht den vom Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht. Nach § 17 Absatz 1 EnWG sind Betreiber von L- und H-Gasversorgungsnetzen unter anderem verpflichtet, neue Letztverbraucher und Erzeugungsanlagen von Wasserstoff an ihre L- und H-Gasversorgungsnetze anzuschließen. Auf der Fernleitungsebene wird ein weitgehend getrennter Transport von Erdgas und Wasserstoff in dedizierten Teilen des Fernleitungsnetzes als technisch, ökonomisch und energiewirtschaftlich optimale Lösung angesehen. Daher soll der Aufbau reiner Wasserstoffnetze neben den bestehenden Erdgasnetzen unterstützt werden. Die Einspeisung von Wasserstoff in Erdgasnetze kann wirtschaftlich sinnvoll sein, zum Beispiel wenn parallele Infrastrukturen wirtschaftlich nicht darstellbar sind oder wenn eine dezentrale Wasserstoffherstellungsanlage sich in einem Netzgebiet ohne Wasserstoffnetzanschluss befindet. Dann müssen die Einspeisungen sich innerhalb der Grenzen der relevanten DVGW-Arbeitsblätter bewegen und dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der bestehenden Nutzer des Erdgasnetzes führen. Zu denken ist hierbei zum Beispiel an Unternehmen der chemischen Industrie, der Glasindustrie oder an Erdgastankstellen, die aufgrund ihrer Produktionsprozesse und der Anforderungen ihrer Anlagen und Fahrzeuge zwingend darauf angewiesen sind, dass das abgenommene Erdgas nur einen geringen Wasserstoffanteil enthält. Selbst wenn industrielle Abnehmer eine gewisse Wasserstoffverträglichkeit haben muss sichergestellt werden, dass der Wasserstoffanteil keinen größeren Schwankungen unterliegt. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass sich über die Zeit die Wasserstoffverträglichkeit in bestimmten Abschnitten der Netze erhöhen wird.

Der neue § 17 Absatz 1 Satz 6 EnWG stellt klar, dass der Betreiber eines L- oder H-Gasversorgungsnetzes einen Anschluss zur Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff nur innerhalb der Grenzen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 herstellen muss. Zudem hat der Betreiber die Möglichkeit einen solchen Anschluss zu verweigern, wenn die Prüfung des Netzbetreibers ergibt, dass dieser eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der bestehenden Netznutzer zur Folge hätte.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen bedürfen neben den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auch der zivilrechtlichen Gestattung. Dies erfolgt in der Regel durch Gestattungsverträge, die in der Regel auch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Leitungs-

recht) vorsehen, aber auch durch Kreuzungsverträge mit Infrastrukturen Dritter (Bahn, Gewässer, Straße etc.) oder Verträgen mit öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern (Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlich Rechts zur Gewässerunterhaltung etc.) die überwiegend nur eine schuldrechtliche Gestattung ohne Eintragung einer Dienstbarkeit vorsehen. Eine Umstellung bestehender Erdgasleitungen auf den Transport von reinem Wasserstoff wird in einer Vielzahl von Fällen dadurch erschwert werden, dass die bestehenden Gestattungsverträge und Dienstbarkeiten für die Grundstücke, in denen die Leitungen liegen, die Errichtung und den Betrieb von „Gasleitungen“, „Ferngasleitungen“, „Gasfernleitung“, „Erdgasleitungen“ oder vergleichbaren Begriffen regeln.

Es ist unklar, ob mit diesen nicht abschließenden Formulierungen auch die Errichtung und der Betrieb dieser Leitungen zum Transport von Wasserstoff abgedeckt ist. Um diese Rechtsunsicherheit zu beheben, wird die Einführung der klarstellenden Auslegungsregel als neuer § 113a EnWG für diese Fälle vorgeschlagen.

Zu Buchstabe b:

Zu Nummer 1 und 2:

Wie das EnWG geht auch die GasNZV in allen derzeit gültigen Regelungen davon aus, dass methanhaltige Gasgemische transportiert werden und dass Wasserstoff allenfalls beigemischt wird. Eine funktionierende Wasserstoffwirtschaft kann sich aber nur entwickeln, wenn insbesondere industriellen Letztverbrauchern reiner Wasserstoff versorgungssicher angeboten werden kann. Da die GasNZV jedoch bisher keine Regelungen für reine Wasserstoffnetze enthält, sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1 GasNZV) um reine „Wasserstoffnetze“ ergänzt werden.

Die physische Separierung von Wasserstoff und sonstigen methanhaltigen Gasen muss sich konsequenterweise auch in der Bilanzierung der transportierten Gase widerspiegeln. Hierfür werden eigene Wasserstoff-Bilanzkreise für Wasserstoffnetze benötigt. Dies sollte durch eine entsprechende Ergänzung in der Definition des Begriffs „Bilanzkreis“ in § 2 Nummer 4 GasNZV unter Bezugnahme auf „Gasversorgungsnetze“ im Sinne von § 3 Nummer 20 EnWG, zu denen auch die Wasserstoffnetze gehören, ermöglicht werden.

Zu Nummer 3:

Durch § 33 Absatz 1 GasNZV wird der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes verpflichtet, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas vorrangig an sein Netz anzuschließen. Dabei wird keine Unterscheidung zwischen reinen Wasserstoffnetzen und solchen Netzen gemacht, die auch methanhaltige Gase enthalten. Aufgrund dieser undifferenzierten Regelung besteht die Gefahr, dass der Betreiber eines reinen Wasserstoffnetzes auch ein Netz mit methanhaltigen Gasen oder eine Biogasanlage anschließen müsste, was zu einer Vermischung des Wasserstoffs mit anderen Gasen führen würde. Es wird daher vorgeschlagen, Betreiber reiner Wasserstoffnetze in § 33 Absatz 1 GasNZV von der Pflicht zum Netzanschluss zu befreien, falls dies zur Einspeisung von Gas führen könnte, welches nicht den vom Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht.

Zu Nummer 4:

§ 36 GasNZV enthält eine ausdrückliche Regelung für die Qualität von einzuspeisendem Biogas, welche auf die DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 mit dem „Stand 2007“ Bezug nimmt. Durch die statische Verweisung auf den Stand 2007 wird bisher verhindert, dass der DVGW die Qualitätsanforderung für Biogas weiterentwickeln kann. Des Weiteren fehlt auch eine Differenzierung zwischen der Einspeisung in reine Wasserstoffnetze und in Netze, die auch methanhaltige Gase enthalten. Hierdurch besteht das Risiko einer Einspeisung anderer Gase in ein reines Wasserstoffnetz. Zur Behebung dieser Schwachstellen sollte zum einen die Verweisung auf den „Stand 2007“ der DVGW-Arbeitsblätter gestrichen werden. Zum anderen sollte der Einspeiser von Biogas in ein Wasserstoffnetz verpflichtet werden, das Gas an die vom Netzbetreiber vorgegebene Gasqualität im Netz anzupassen.

8. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b (§ 43f Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu – EnWG)

Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 503) in der jeweils geltenden Fassung. Die Feststellungen nach Satz 1 und 2 können alternativ oder – sofern erforderlich – kumulativ erfolgen.“ ‘

Begründung:

Es sind Konstellationen für das Anzeigeverfahren denkbar, in denen die Belange der 26. BImSchV und der TA Lärm berührt sind. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen nur einer dieser Belange berührt ist. Der Gesetzentwurf lässt nur eine kumulative Feststellung der Einhaltung zu. Dieser für manche Konstellationen unnötige Aufwand entfällt durch die vorgeschlagene Formulierung mit der ausdrücklichen Möglichkeit einer alternativen Feststellung.

9. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 1 NABEG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

,2a. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesnetzagentur“ die Wörter „als Planungsbehörde“ eingefügt.‘

Begründung:

Mit dem NABEG wurde der Bundesnetzagentur im Jahr 2011 die Verantwortung für die Planung länderübergreifender Netzausbauvorhaben übertragen. Die Bundesnetzagentur ist damit in der Verantwortung, die bisher von den Ländern in den Raumordnungsverfahren übernommene Aufgabe, Konfliktausgleiche in Bezug auf konkurrierende räumliche Nutzungsansprüche zu bewirken, vollumfänglich wahrzunehmen.

Die bisherige Praxis der Bundesfachplanung zeigt auf, dass die Bundesnetzagentur der Aufgabe des Konfliktausgleichs beziehungsweise der Konfliktbewältigung unzureichend nachkommt. Um die Akzeptanz des Netzausbaus insgesamt nicht zu gefährden ist es daher dringend erforderlich, dass die Bundesnetzagentur die Verfahren aktiv und mit dem Ziel des Konfliktausgleichs als Planungsbehörde steuert. Nur wenn sich die Bundesnetzagentur selbst als Planungsbehörde begreift und die ihr zustehenden Gestaltungsspielräume ausschöpft, kann sie mit dem Bundesfachplanungsverfahren zur Konfliktbewältigung beitragen und auf Hinweise und Anregungen in den Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren angemessen reagieren. Die Änderung bezweckt, die zwingende Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde als Folge der Zuständigkeitsübertragung aus dem Jahr 2011 noch stärker zum Ausdruck zu bringen und den Verantwortungsumfang gesetzlich klarzustellen.

10. Zu Artikel 4 Nummer 3a – neu – (§ 5b Absatz 1 Satz 1 NABEG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. § 5b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Bundesfachplanungsverfahren kann die Bundesnetzagentur eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen treffen.“ ‘

Begründung:

Eine gemeinsame Entscheidung der Bundesnetzagentur im Bundesfachplanungsverfahren über den Verlauf von Höchst- und Hochspannungsleitungen kann ein äußerst wirksames Mittel sein, um räumliche Konflikte zu entschärfen und die Akzeptanz des Netzausbaus etwa durch ein gemeinsames Abrücken aller Leitungen von bestehender Wohnbebauung deutlich zu erhöhen. Das bislang geltende Antragserfordernis des Vorhabenträgers erweist sich als zu restriktiv und widerspricht der Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde. Auch sollte mit dem Ziel einer effektiven Konfliktbewältigung davon abgesehen werden, die technische Machbarkeit der Mitführung auf einem

gemeinsamen Mastgestänge zur Tatbestandsvoraussetzung zu machen. Auch eine gemeinsame Entscheidung über das Abrücken parallel verlaufender Mastreihen ist geeignet, die Akzeptanz des Netzausbaus spürbar zu erhöhen.

11. Zu Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a (§ 8 Satz 1 NABEG)

Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorhabenträger legt der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz in einer von der Bundesnetzagentur festzusetzenden angemessenen Frist alle laut Untersuchungsrahmen nach § 7 Absatz 4 erforderlichen Unterlagen vor, insbesondere die für die raumordnerische Beurteilung und die strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen.“ ‘

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung wird der im Begründungsteil des Gesetzentwurfs vorgesehenen Klarstellung und Ergänzung besser gerecht. Es sollte weiterhin ausdrücklich normiert sein, dass unter anderem die für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen Teil der Antragsunterlagen sein müssen.

12. Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d (§ 9 Absatz 7 Satz 5 NABEG),  
Nummer 16 Buchstabe e (§ 22 Absatz 8 Satz 5 NABEG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe d ist in Absatz 7 der letzte Satz zu streichen.
- b) In Nummer 16 Buchstabe e ist in Absatz 8 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Verkürzung der Äußerungsfrist von einem Monat auf zwei Wochen könnte zusätzliche Widerstände in der Öffentlichkeit und bei den Betroffenen produzieren. Es ist daher zweifelhaft, ob die vorgesehene Verkürzung der Äußerungsfrist von zwei Wochen tatsächlich einen adäquaten Beschleunigungseffekt hervorrufen kann.

13. Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d,  
Nummer 8,  
Nummer 16 Buchstabe e (§ 9 Absatz 7,  
§ 10 Absatz 4,  
§ 22 Absatz 8 NABEG)

Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d, Nummer 8 und Nummer 16 Buchstabe e des Gesetzentwurfs vorgesehenen Vorgaben zur Nachbeteiligung und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren vergleichbare Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz für Planfeststellungsverfahren zu schaffen, die sich nicht nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz richten.

Begründung:

Änderungen der Unterlagen durch den Vorhabenträger im laufenden Verfahren kommen häufig vor. Entsprechend sind die im Gesetzentwurf für die Bundesfachplanung und Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vorgesehenen Vorgaben zur Nachbeteiligung sehr praxisrelevant. Vergleichbare Vorgaben sollten daher nicht nur für Vorhaben existieren, deren Planfeststellung sich nach dem NABEG richtet. Für eine vergleichbare Regelung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bietet sich nach Auffassung des Bundesrates § 43a EnWG an.

14. Zu Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe b  
(§ 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu – NABEG)

Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 503) in der jeweils geltenden Fassung. Die Feststellungen nach Satz 1 und 2 können alternativ oder – sofern erforderlich – kumulativ erfolgen.“ ‘

Begründung:

Es sind Konstellationen für das Anzeigeverfahren denkbar, in denen die Belange der 26. BImSchV und der TA Lärm berührt sind. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen nur einer dieser Belange berührt ist. Der Gesetzentwurf lässt nur eine kumulative Feststellung der Einhaltung zu. Dieser für manche Konstellationen unnötige Aufwand entfällt durch die vorgeschlagene Formulierung mit der ausdrücklichen Möglichkeit einer alternativen Feststellung.

15. Zu Artikel 4 Nummer 19 (§ 26 Satz 1 und 2 NABEG)

In Artikel 4 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

,19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Planfeststellungsverfahren kann die Bundesnetzagentur eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfreileitungen treffen.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist ... [weiter wie Regierungsvorlage].“ ‘

Begründung:

Eine gemeinsame Entscheidung der Bundesnetzagentur im Planfeststellungsverfahren über den Verlauf von Höchst- und Hochspannungsleitungen kann ein äußerst wirksames Mittel sein, um räumliche Konflikte zu entschärfen und die Akzeptanz des Netzausbaus etwa durch ein gemeinsames Abrücken aller Leitungen von bestehender Wohnbebauung deutlich zu erhöhen. Das bislang geltende Antragserfordernis des Vorhabenträgers erweist sich als zu restriktiv und widerspricht der Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde. Auch sollte mit dem Ziel einer effektiven Konfliktbewältigung davon abgesehen werden, die technische Machbarkeit der Mitführung auf einem gemeinsamen Mastgestänge zur Tatbestandsvoraussetzung zu machen. Auch eine gemeinsame Entscheidung über das Abrücken parallel verlaufender Mastreihen ist geeignet, die Akzeptanz des Netzausbaus spürbar zu erhöhen.

16. a) Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass im Rahmen der Bedarfsplanung der Übertragungsnetzausbau konsequent und umfassend entsprechend dem bestätigten Netzentwicklungsplan umgesetzt wird. Mit der Umsetzung wird maßgeblich eine zeitnahe Verwirklichung der erforderlichen Vorhaben des Netzausbaus gewährleistet. Auf diese Weise wird den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen einschließlich des synchronen Ausbaus von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien und der Stromnetze Rechnung getragen.

b) Zu Artikel 1

Einzelne Vorhaben insbesondere im Bereich von Netzverstärkungsmaßnahmen und bei nur einem geringfügig länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Bezug sollten in der Verantwortung der Länder und damit örtlich erfahrener Behörden belassen werden. Die Verantwortungsteilung für Vorhaben des Netzausbaus sowohl bei der Bundesnetzagentur als auch bei Ländern wird für grundsätzlich sinnvoll erachtet und soll davon unberührt bleiben.

c) Zu Artikel 2

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Chance der Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes zu nutzen, um das Regelungsregime zur Netzentwicklungsplanung im Sinne der Akzeptanzsteigerung und Beschleunigung weiterzuentwickeln. Er bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgende Punkte aufzugreifen:

- aa) Der Bundesrat setzt sich für den Erhalt und die Erweiterung der vorausschauenden Planung ein. Insofern erscheint die Regelung in Artikel 4 Nummer 13 des gegenständlichen Gesetzentwurfs zu § 19 NABEG den Anwendungsbereich zu beschränken. Demgegenüber sollte auch für Freileitung eine Möglichkeit zur vorausschauenden Planung geschaffen werden, beispielsweise im Rahmen einer Regelung, vergleichbar der Zulassung von Leerrohren, die Mastkonfigurationen zwecks späterer Zubeseilung ermöglicht.

- bb) Der Bundesrat bittet, das Regime von Bedarfsermittlung und -festlegung um eine zusätzliche Kategorie einer „weiteren energiewirtschaftlichen Notwendigkeit“ zu erweitern. Hierdurch soll vor dem Hintergrund der regelmäßigen Verfahrensdauer eines Planfeststellungsverfahrens eine rechtzeitige Realisierung von Vorhaben ermöglicht werden, deren Bedarf erst für einen späteren Zeitpunkt ermittelt wurde. Dies gilt insbesondere in Abstimmung mit der europäischen Bedarfsplanung im Sinne des Status „under consideration“ des Ten-Year-Network-Development-Plan auch im Hinblick auf die Realisierung weiterer Vorhaben des europäischen Energiebinnenmarktes wie Interkonnektoren.
- cc) Der Bundesrat erachtet es als erforderlich, die Netzentwicklungsplanung Gas und Strom weiter aufeinander abzustimmen. Hierzu sollte in einem ersten Schritt eine zeitliche Parallelisierung der Prozesse zur jeweiligen Netzentwicklungsplanung vorgenommen werden. Dies setzt ebenfalls die Angleichung des Betrachtungshorizonts der Netzentwicklungsplanung Gas an den Netzentwicklungsplan Strom voraus.
- dd) Der Bundesrat bittet, die parallellaufenden Gesetzgebungsverfahren zum Bundesbedarfsplangesetz und zum Erneuerbare-Energien-Gesetz zu nutzen, um im Rahmen der Infrastrukturgesetzgebung insbesondere die energierechtlichen Genehmigungsverfahren einer Umstellung von vorhandener Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff klarstellend zu regeln. Der Bundesrat regt an, rechtliche Grundlagen für die Umstellung von vorhandener Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff zeitnah anzustoßen, um somit eine Realisierung der Wasserstoffinfrastruktur voranzutreiben.
- ee) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes kurzfristig und dauerhaft zumindest ins Energiewirtschaftsrecht zu überführen. Mit der Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes besteht die Möglichkeit, die entsprechende Digitalisierung des Verfahrensrechts zeitnah umzusetzen. Damit die gewonnenen Fortschritte nicht unvermittelt abrechen, muss eine Befassung mit der Digitalisierung des Verfahrensrechtes zumindest vor Ablauf der Befristung des Planungssicherstellungsgesetz Anfang 2021 erfolgen.

Begründung:

Ein flächendeckender und zügiger Netzausbau ist für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende von entscheidender Bedeutung, um die Allgemeinheit mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien auf möglichst sicherem, preisgünstigem und effizientem Wege zu versorgen. Die Umsetzung der Netzentwicklungsplanung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) trägt dazu bei, die erforderlichen Transportkapazitäten im Übertragungsnetz zu schaffen. Dies ermöglicht den weiteren synchronen Ausbau von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien. Mit der Festlegung des energiewirtschaftlichen Bedarfs der Vorhaben im BBPlG wird die erforderliche Grundlage für die anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren gesetzt.

Eine sinnvolle Aufteilung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Vorhaben des Netzausbaus zwischen Bundesnetzagentur (BNetzA) und Ländern kann zur Beschleunigung des Netzausbaus führen. Im Hinblick auf grenzüberschreitende und länderübergreifende Vorhaben kann die Bündelung der Zuständigkeit in der BNetzA eine Vermeidung erhöhten Abstimmungsbedarfs ermöglichen. Es entspricht der grundlegenden Konzeption des BBPlG, dass länderübergreifende Vorhaben erst dann in die Zuständigkeit der BNetzA fallen, wenn eine explizite Kennzeichnung im Einzelfall durch den Gesetzgeber vorgenommen wird. Im Umkehrschluss besteht die Möglichkeit, Netzverstärkungsvorhaben im Wechselstrombestandsnetz in der Zuständigkeit der Länder zu belassen (vergleiche zum Beispiel bereits Vorhaben Nummer 39 des Anhangs zum BBPlG). Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens angezeigt sein. Anders als bei den neuen großräumigen Höchstspannungsleitungen kommt es insbesondere bei der Verstärkung von Bestandsleitungen nicht in diesem Maße auf die übergreifende Koordinierung einer zentralen Planungs- und Genehmigungsbehörde an. Vielmehr können die jeweils zuständigen Landesbehörden mit einem hohen Maß an Erfahrung und Kompetenz im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten sowie fachlichen, politischen und gesellschaftlichen Anforderungen einen zügigen Netzausbau gewährleisten.

Im Weiteren erscheint es sinnvoll, vor dem Hintergrund der aktuellen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen im Rahmen von Ausbaupfaden erneuerbarer Energien und Wasserstoffstrategie, das Regelungsregime zur Netzentwicklungsplanung weiterzuentwickeln. Dies umfasst neben der Schaffung einer zusätzlichen Kategorie des „weiteren energiewirtschaftlichen Bedarf“ zur längerfristigen Bedarfsplanung die Einführung der vorausschauenden Planung vergleichbar zur Einbeziehung von Leerrohren auch für den Bereich der Freileitungsvorhaben.

Ebenfalls ist unter dem Punkt einer umfassenden und zügigen Energiewende der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur von großer Bedeutung. Soweit die Grüngasvariante des Netzentwicklungsplans Gas 2020 bis 2030 die Möglichkeit einer weitreichenden Nutzung bestehender Erdgasinfrastruktur für ein Wasserstoffnetz aufzeigt, bedarf es klarer Regelungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Genehmigungsverfahren des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nur auf diese Weise kann kurzfristig sichergestellt werden, dass die bestehende Energieinfrastruktur unter Beibehaltung der dinglichen Sicherungsrechte werterhaltend genutzt werden kann. Um zu gewährleisten,

dass ein ausreichendes Angebot an Wasserstoff für den Verbraucher besteht, sind weitergehend Regelungen von Nöten, die nicht nur den Transport von Wasserstoff über bestehende Erdgasleitungen ermöglichen, sondern auch den Aufbau von Wasserstoffnetzen begünstigen.

Die weitergehende Digitalisierung der fachrechtlichen Verfahren ist zeitgemäß. So sollte kurzfristig sichergestellt werden, dass die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) über den Befristungszeitraum hinaus Anwendung finden. Die Novellierung des BBPlG ist geeignet, entsprechende Regelungen in das EnWG zu überführen. Insbesondere kann auch ein weiterer Verzichtgrund für Bundesbedarfsplanvorhaben nach dem Muster der Regelung für Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz sowie für beide aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, wie zum Beispiel Pandemiegründen, eingeführt werden.